

### Begründung:

Am 11. April 2012 erstattete [REDACTED] (nachfolgend "Anzeigerstatter" genannt) Strafanzeige gegen den Beschuldigten, weil dieser für die Publikation eines E-Mails im Zeitraum vom 28. März 2012 bis 3. April 2012 auf der Internetseite [www.vbuov.ch](http://www.vbuov.ch) verantwortlich sein soll, worin er dem Adressaten Peter Hitz unter anderem mitteilte, dass der Anzeigerstatter Straftaten begangen habe. Dies, obwohl der Beschuldigte Kenntnis davon gehabt habe, dass es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen sei.

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 5. Mai 2012 erklärte der Beschuldigte, den Anzeigerstatter nicht persönlich zu kennen. Es sei zutreffend, dass er das fragliche E-Mail verfasst habe, jedoch explizit an den Adressaten Peter Hitz, nachdem sich dieser bei ihm über den Anzeigerstatter erkundigt habe. Er habe dieses E-Mail nicht auf der Internetseite des Berner Kantonalverbandes veröffentlicht, zumal er gar nicht über eine entsprechende Zugriffsberechtigung verfüge.

Dass der Beschuldigte gemäss Angabe des Anzeigerstatters von der Verfahrenseinstellung Kenntnis hatte, spielt vorliegend keine Rolle: Es geht einzig darum, dass der Beschuldigte nichts von der Publikation des E-Mails wusste, resp. dass diese Aussage nicht widerlegt werden kann. Aufgrund des fehlenden "Headers" beim fraglichen E-Mail stand zudem zunächst nicht fest, wann, wo und ob der Beschuldigte das E-Mail überhaupt abgeschickt hatte. Wie bereits erwähnt, erklärte dieser dann aber, der Verfasser zu sein. Die massgebliche Frage hingegen, wer das Schreiben ins Internet gestellt hat, ist nicht geklärt.

Mit Eingabe vom 28. Juni 2012 reagierte der Anzeigerstatter auf die Parteimitteilung vom 13. Juni 2012, worin aufgrund der vorgängig geschilderten Sachlage eine Einstellungsverfügung in Aussicht gestellt worden war. Einleitend schreibt er, das E-Mail des Beschuldigten vom 26. März 2012, worin dieser mitteilt, dass er "gegen [REDACTED] eine Anzeige gemacht habe", weil er dessen Belästigungen und Bedrohungen nicht mehr akzeptiere, sei an mindestens 107 Empfänger geschickt worden. Der Anzeigerstatter nimmt weiter darauf Bezug, dass der Beschuldigte "offensichtlich behauptete", von ihm bedroht worden zu sein. All dies vermag aber nichts daran zu ändern, dass der Beschuldigte nicht für die Publikation des E-Mails an Peter Hitz verantwortlich gemacht werden kann. Dasselbe gilt schliesslich bezüglich der vom Anzeigerstatter aufgeworfenen Frage, ob die Staatsanwaltschaft davon ausgehe, der Empfänger behalte das Schreiben des Beschuldigten vertraulich für sich, kann doch dem Beschuldigten erst recht nicht das Verhalten von Dritten vorgeworfen werden.